



Römisch-katholische Kirchgemeinde Bärschwil

Gemeindeordnung

Die Kirchgemeindeversammlung – gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992¹ – beschliesst:

1. Einleitung

§ 1 Geltungsbereich und Zweck (§ 1 GG)

¹ Diese Kirchgemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Kirchgemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Kirchgemeindeangehörigen;
- c) die Organisation im Rahmen der ordentlichen Kirchgemeindeorganisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) den Rechtsschutz.

§ 2 Bestand (Art. 45 KV)

¹ Die Kirchgemeinde Bärschwil ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986² und des Gemeindegesetzes³.

² Sie umfasst alle in ihrem herkömmlichen und verfassungsmässig garantierten Gebiet wohnenden Angehörigen römisch-katholischen Glaubens.

³ Stimm- und Wahlberechtigt sind auch die niedergelassenen ausländischen Kirchgemeindeangehörigen, die das 18. Altersjahr vollendet haben und die übrigen Voraussetzungen entsprechend dem Gesetz über die politischen Rechte erfüllen.

§ 3 Aufgaben (Art. 45 KV)

¹ Die Aufgaben der Kirchgemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

² Insbesondere sind:

- a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
- b) die weltlichen Bedürfnisse der Konfession zu erfüllen;
- c) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben;
- d) weitere Aufgaben, auch im Rahmen der innerkirchlichen Ordnung.

2. Kirchgemeindeangehörige

§ 4 Datenschutz (§ 6 GG)

¹ Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz vom 21. Februar 2001⁴.

¹ GG; BGS 131.1

² KV; BGS 111.1

³ GG; BGS 131.1

⁴ InfoDG; BGS 114.1

3. Organisation der Kirchgemeinde

3.1. Allgemeine Organisation

§ 5 Organe (§ 17 GG)

¹ Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) die Kirchgemeindeversammlung;
- b) die Behörden:
 - 1. der Kirchgemeinderat;
 - 2. die Kommissionen;
- c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidkompetenz.

§ 6 Geschäftsverkehr (§ 18 GG)

¹ Geschäfte, die an den Kirchgemeinderat oder die Kirchgemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen vorzubereiten.

§ 7 Einberufung der Gemeindeversammlung (§ 21 GG)

¹ Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Kirchgemeindeversammlung einzuladen.

² Ort, Datum, Zeit, Traktanden und Auflageort sind anzugeben.

³ Die Einladung ist im Pfarrblatt der röm.-kath. Pfarreien der Nordwestschweiz oder im amtlichen Publikationsorgan Schwarzbubenland und Laufental zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.

⁴ Die Anträge des Kirchgemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

⁵ Die Gemeindeverwaltung der Einheitsgemeinde Bärschwil ist der Auflageort.

§ 8 Einberufung der Behörden (§ 24 GG)

¹ Einladung und Traktandenliste sind den Behördemitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

² Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördemitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

§ 9 Beschlussfähigkeit der Behörden (§ 26 GG)

¹ Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind.

§ 10 Protokollführung und Genehmigung (§§ 28 ff. GG)

¹ Das Protokoll der letzten Kirchgemeindeversammlung wird von der Kirchgemeindeversammlung genehmigt.

§ 11 Öffentlichkeit der Verhandlungen (§ 31 GG)

¹ Die Verhandlungen der Kirchgemeindeversammlung und des Kirchgemeinderates sind in der Regel öffentlich.

² Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.

§ 12 Wahlen und Abstimmungen (§§ 33 ff. GG)

¹ Urnenwahlen von Kirchgemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.

² An der Kirchgemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Kirchgemeindemitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

§ 13 Archiv (§ 41 GG)

¹ Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Kirchgemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

3.2. Politische Rechte

§ 14 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Kirchgemeindeversammlung (§ 42 GG)

¹ Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Kirchgemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Kirchgemeindeversammlung oder der Kirchgemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Kirchgemeindeversammlung mündlich Auskunft über Kirchgemeindeangelegenheiten verlangen.

§ 15 Petition (Art. 26 KV)

¹ Jeder Kirchgemeindeangehöriger und jede Kirchgemeindeangehörige ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

§ 16 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten (§ 49 GG)

¹ Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Kirchgemeindeversammlung einberufen wird.

§ 17 Obligatorische Urnenabstimmung (§§ 50 ff. GG)

¹ Über eine von der Kirchgemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

- a) der Kirchgemeindebestand oder das Kirchgemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
- b) es die Kirchgemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt;

² In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Kirchgemeindeversammlung.

§ 18 Urnenwahlen (§ 54 GG)

¹ An der Urne werden gewählt:

- a) die Mitglieder des Kirchgemeinderates;
- b) der Kirchgemeindepräsident oder die Kirchgemeindepräsidentin;
- c) der Kirchgemeindevizepräsident oder die Kirchgemeindevizepräsidentin.

² Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten oder Kandidatinnen zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

3.3. Kirchgemeindeversammlung

§ 19 Zusammensetzung (§ 55 GG)

¹ Die Kirchgemeindeversammlung besteht aus den jeweils anwesenden Stimmberechtigten.

§ 20 Befugnisse (§§ 56 ff. GG)

¹ Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes¹ aufgeführten Befugnissen stehen der Kirchgemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

- a) sie beschliesst Geschäfte über im Rechnungslegungsmodell definierte Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens sowie Geschäfte über das Verwaltungsvermögen, deren Auswirkungen einmalig Fr. 10'000 oder jährlich wiederkehrend Fr. 5'000 übersteigen (insbesondere Anlagen, Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden);

§ 21 Verfahren (§§ 58 ff. GG)

¹ Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz².

3.4. Kirchgemeinderat

§ 22 Zusammensetzung (§ 67 GG)

¹ Der Kirchgemeinderat zählt 3 Mitglieder.

§ 23 Befugnisse (§ 70 GG)

¹ Der Kirchgemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Kirchgemeinde.

² Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Kirchgemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

¹ GG; BGS 131.1

² GG; BGS 131.1

³ Er hat insbesondere folgende Sachaufgaben:

- b) Er führt die Aufsicht über die Tätigkeit des Kirchengemeindepersonals;
- c) Abschluss von Arbeitsverträgen mit dem arbeitsvertraglich angestellten Personal;
- d) Er erhebt die Einwendungen, Einsprachen oder Beschwerden, sofern für die Kirchengemeinde ein schutzwürdiges Interesse besteht;
- e) Erteilen von Prozess- und Vergleichsvollmachten;
- f) Annahme oder Ablehnung von Schenkungen und Legaten;
- g) Prüfung von Rechnungen im Rahmen der bewilligten Kredite.

⁴ Unter Vorbehalt der Befugnisse der Kirchengemeindeversammlung beschliesst der Kirchengemeinderat Geschäfte über:

- a) im Rechnungslegungsmodell definierte Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens;
- b) das übrige Finanzvermögen;
- c) das Verwaltungsvermögen.

§ 24 Ressortsystem (§ 72 GG)

¹ Der Kirchengemeinderat gliedert seine Aufgaben in Ressorts, die von der Kirchengemeindeversammlung zu beschliessen sind.

3.5. Befugnisse der Kommissionen (§§ 101 ff. GG)

§ 25 Rechnungsprüfungskommission (§ 103 GG)

¹ Für die Rechnungsprüfung wird eine aussenstehende Revisionsstelle beigezogen, die anstelle der Rechnungsprüfungskommission amtiert.

² Die Kirchengemeindeversammlung bestimmt jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode die Revisionsstelle.

§ 26 Wahlbüro

¹ Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte vom 22. September 1996³.

² Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.

3.6. Submission

§ 27 Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge

¹ Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von dem in der Sache zuständigen Verwaltungszweig oder von der in der Sache zuständigen Kommission durchgeführt.

² Für Vergaben, deren Auftragswerte die Schwellenwerte für das Einladungsverfahren unterschreiten, sind, unter Vorbehalt von Absatz 4, der in der Sache zuständige Verwaltungszweig oder die in der Sache zuständige Kommission zuständig.

³ Zum Erlass von anfechtbaren Verfügungen der Gemeinde (Art. 53 Abs. 1 IVöB) ist, unter Vorbehalt von Absatz 4, die in der Sache zuständige Kommission zuständig.

³ GpR; BGS 113.111

⁴ Zur Erteilung des Zuschlages sind zuständig:

- a) für Aufträge bis zu 500 Franken: der in der Sache zuständige Verwaltungszweig;
- b) für Aufträge bis zu 500 Franken: die in der Sache zuständige Kommission;
- c) für alle anderen Aufträge: der Kirchgemeinderat.

4. Behördemitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte

§ 28 Dienstverhältnis (§ 120 GG)

¹ Beamte sind

- a) Der Kirchgemeindepräsident oder die Kirchgemeindepräsidentin
- b) Der Kirchgemeindevizepräsident oder die Kirchgemeindevizepräsidentin

² Angestellte sind alle übrigen von der Kirchgemeinde angestellten Personen.

³ Aushilfsweise (Teilzeitpensen unter 30%) und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.

⁴ Die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Kirchgemeindepersonals richten sich nach der Dienst- und Gehaltsordnung.

§ 29 Kirchgemeindepräsident oder Kirchgemeindepräsidentin (§ 126 GG)

¹ Der Kirchgemeindepräsident oder die Kirchgemeindepräsidentin leitet und koordiniert die Kirchgemeindegeschäfte. Ihm/Ihr untersteht das Kirchgemeindepersonal.

§ 30 Kirchgemeindeschreiber oder Kirchgemeindeschreiberin (§ 131 GG)

¹ Der Kirchgemeindeschreiber oder die Kirchgemeindeschreiberin führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration.

² Anstelle des Kirchgemeindeschreibers oder der Kirchgemeindeschreiberin kann eine aussenstehende Fachstelle den Schriftverkehr und die Administration führen.

³ Der Kirchgemeinderat bestimmt die Fachstelle.

§ 31 Finanzverwalter oder Finanzverwalterin (§ 132 GG)

¹ Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin führt vor allem den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde.

² Anstelle des Finanzverwalters oder der Finanzverwalterin führt eine aussenstehende Fachstelle den Finanzhaushalt.

³ Der Kirchgemeinderat bestimmt die Fachstelle.

5. Finanzhaushalt

§ 32 Internes Kontrollsystem (§ 135^{bis} GG)

¹ Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

² Der Kirchgemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

§ 33 Finanzplan (§ 138 GG)

¹ Der Kirchgemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan.

§ 34 Budget (§ 139 ff. GG)

¹ Das Budget für das nächste Jahr ist dem Kirchgemeinderat jeweils bis 31. Oktober zu unterbreiten.

§ 35 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum (§ 142 GG)

¹ Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 10'000 und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 5'000 übersteigen, von der Kirchgemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

§ 26 Rechnungsprüfung (§§ 155 ff. GG)

¹ Die Rechnungsprüfung richtet sich nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes⁴ und des darauf basierenden Rechnungslegungs- bzw. Revisionsmodells.

6. Zusammenarbeit der Kirchgemeinden

§ 37 Öffentlich-rechtliche Verträge (§ 164 ff. GG)

¹ Die Kirchgemeinde hat einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Pastoralraum Thierstein abgeschlossen.

7. Rechtsschutz

§ 38 Beschwerdemöglichkeiten (§§ 197 ff. GG)

¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§ 197 ff. Gemeindegesetz⁵.

8. Schlussbestimmungen

§ 39 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Kirchgemeindeordnung sind die Kirchgemeindeordnung vom 22.07.2002 mit all ihren Änderungen und alle dieser Kirchgemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 40 Inkrafttreten

¹ Diese Kirchgemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Kirchgemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist auf den 01.01.2026 in Kraft.

⁴ GG; BGS 131.1

⁵ GG; BGS 131.1

Von der Kirchgemeindeversammlung der römisch-katholischen Kirchgemeinde
Bärschwil beschlossen am

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom

Kirchgemeindepräsident

Kirchgemeindeschreiber

Andreas Saner

Martin Latscha